

Leerstellen der Erfassung antisemitischer Straftaten durch die Polizei in Deutschland

Colin KaggI/Bianca Loy (Berlin)

Colin KaggI/Bianca Loy: *Leerstellen der Erfassung antisemitischer Straftaten durch die Polizei in Deutschland* (S. 372–386)

Der 7. Oktober 2023 und der Krieg in Israel und Gaza führt(e)n auch in Deutschland und Österreich zu einem sprunghaften Anstieg antisemitischer Vorfälle, die von unterschiedlichen politischen Hintergründen ausgehen und sich in Formen wie israelbezogenem Antisemitismus und Post-Schoa-Antisemitismus ausdrücken. Die Instrumente der polizeilichen Erfassung antisemitischer Straftaten helfen nur bedingt, das Ausmaß und die Qualität antisemitischer Aussagen und Handlungen abzubilden. Vor dem Hintergrund des enormen Dunkelfelds antisemitischer Straftaten und des fehlenden Vertrauens von Betroffenen in die Strafverfolgungsbehörden führte der Bundesverband RIAS im Jahr 2022 im Zuge des Projekts „*Austausch von Polizei und Zivilgesellschaft zu Antisemitismus*“ Expert_inneninterviews. Diese werden herangezogen, um die Grenzen und Leerstellen der polizeilichen Erfassung antisemitischer Straftaten in Deutschland zu beleuchten, wobei insbesondere die strukturellen Hürden und das der deutschen Polizei zugrunde liegende Verständnis von Antisemitismus sowie die individuelle Sensibilität der Befragten für das Thema in den Blick genommen werden.

Schlagworte: Antisemitismus, Polizei, Zivilgesellschaft, institutionelle Statistiken

Colin KaggI/Bianca Loy: *Gaps in the Recording of Anti-Semitic Crimes by Law Enforcement in Germany* (pp. 372–386)

October 7, 2023 and the war in Israel and Gaza also led to a sharp rise in anti-Semitic incidents in Germany and Austria, which originate from different political backgrounds and are expressed in forms such as Israel-related anti-Semitism and post-Shoah anti-Semitism. The instruments used by the police to record anti-Semitic crimes only help to a limited extent to map the extent and quality of anti-Semitic statements and actions. Against the background of the enormous dark field of anti-Semitic crimes and the lack of trust of those affected in the law enforcement authorities, the federal association RIAS conducted expert interviews in the project "*Exchange between Police and Civil Society on anti-Semitism*" in 2022. These are used to shed light on the limits and gaps in the police's recording of anti-Semitic crimes in Germany, with a particular focus on the structural hurdles and the German police's underlying understanding of anti-Semitism as well as the individual sensitivity of the interviewees about the topic of anti-Semitism.

Keywords: anti-Semitism, police, civil society, institutional statistics

1. Einleitung

Als am 7. Oktober 2023 Terroristen der Hamas und anderer islamistischer Terrorgruppen Israel angriffen und in mehreren Massakern 1.139 Menschen ermordeten, über 5.000 zum Teil schwer verletzten und über 240 in den Gazastreifen verschleppten, war das auch der Beginn einer bis heute anhaltenden antisemitischen Dynamik im deutschsprachigen Raum. Der 7. Oktober und der folgende Krieg in Israel und Gaza eröffneten eine Gelegenheitsstruktur für antisemitische Äußerungen und Handlungen in Deutschland (vgl. Gruber u. a. 2024). Der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS)¹ dokumentierte nach dem 7. Oktober einen sprunghaften Anstieg antisemitischer Vorfälle in Deutschland: Zwischen dem 7. Oktober 2023 und dem Jahresende wurden mehr antisemitische Vorfälle bekannt als im gesamten Jahr 2022. Insgesamt ereigneten sich 58 Prozent der 4.782 dokumentierten antisemitischen Vorfälle 2023 nach dem 7. Oktober (vgl. Bundesverband RIAS 2024). Die ersten antisemitischen Vorfälle in Deutschland fanden sogar noch am 7. Oktober selbst statt, während in Israel noch Menschen ermordet, vergewaltigt und verschleppt wurden. Die antisemitischen Massaker und Terrorangriffe in Israel motivieren demnach Menschen in Deutschland, sich antisemitisch zu verhalten. Für Österreich gelangte die Antisemitismus-Meldestelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG), die mit dem Bundesverband im europäischen Netzwerk zur Bekämpfung von Antisemitismus (ENMA) zusammenarbeitet, zu ähnlichen Ergebnissen. In den Monaten ab Oktober 2023 wurden in Österreich fast 63 Prozent aller antisemitischen Vorfälle in diesem Jahr (insgesamt 720 von 1.147) erfasst (Antisemitismus-Meldestelle der IKG Wien 2024).

Auch das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) verzeichnete 2023 einen Anstieg von antisemitischen Straftaten und hält dazu fest:

„Ab dem 7. Oktober 2023 [...] wurden 52,90 Prozent der Delikte registriert. Der Anstieg ist originär auf Resonanzstraftaten, bezogen auf den Angriff der Hamas auf Israel, zurückzuführen“ (BKA 2024).

In der polizeilichen Erfassung antisemitischer Straftaten, die in Deutschland durch die Statistik des Kriminalpolizeilichen Meldediensts – politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden, können nur diejenigen Straftaten einfließen, die der Polizei bekannt wurden. Die Statistik bildet das sogenannte Hellfeld antisemitischer Straftaten ab. Studien, die das Dunkelfeld von Hasskriminalität erforschen, nehmen eine hohe bis sehr hohe Dunkelziffer im Bereich von vorurteilsmotivierten Straftaten an (siehe u. a. Lang 2018, Fuchs 2021, Häfele/Groß 2023). Auch eine jüngst veröffentlichte Dunkelfeldstudie geht für Hamburg von einem Dunkelfeld antisemitisch moti-

¹ Der Bundesverband RIAS ist der Dachverband zivilgesellschaftlicher Antisemitismus-Meldestellen in Deutschland. RIAS unterstützt Betroffene von Antisemitismus, dokumentiert antisemitische Vorfälle ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze nach einheitlichen Standards und wertet diese systematisch aus. Zu den Arbeitsweisen, dem begrifflichen Rahmen und den der Analyse zugrunde liegenden Kategorien siehe Bundesverband RIAS (2024, 59–64).

vierter Straftaten von 80 Prozent aus (Groß u. a. 2024, 3). Ein Grund für das große Dunkelfeld liegt in der Anzeigebereitschaft, da der Polizei Straftaten in der Regel erst dann bekannt werden, wenn Betroffene eine Anzeige einbringen (Kohlstruck u. a. 2020). Diese Bereitschaft zur Anzeige ist aus unterschiedlichen Gründen bei Betroffenen von Hasskriminalität in Deutschland wie Österreich besonders gering (Lang 2018, 7, Fuchs 2021). Laut einer Studie der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA, im Folgenden auch Grundrechtsagentur der Europäischen Union) zu den Erfahrungen und Wahrnehmungen, die Jüdinnen_Juden in Bezug auf Antisemitismus machen, gaben EU-weit lediglich 28 Prozent der Befragten an, den letzten Vorfall antisemitischer Belästigung gemeldet zu haben (FRA 2024, 20). Bei den Gründen für das individuelle Nicht-Meldeverhalten verzeichnet Deutschland im Vergleich zu den anderen Ländern mit 19 Prozent den höchsten Wert für fehlendes Vertrauen in die Polizei (ebd., 85). Hendlmeier zeigt zudem auf, wie sich etwa auch die soziale Rolle – beispielsweise als Vertreter_in einer jüdischen Gemeinde – auf die Entscheidung auswirkt, eine Anzeige zu erstatten (Hendlmeier 2024, 38).

Wenn in Deutschland eine antisemitische Straftat bei der Polizei angezeigt wird, hängt es in hohem Maße von den erfragten Informationen und ihrer sachgemäßen Einordnung durch die Beamte_innen ab, ob die Straftat an die zuständigen Abteilungen des polizeilichen Staatsschutzes weitergeleitet wird: Diese Abteilungen bearbeiten die Fälle der sogenannten politisch motivierten Kriminalität, zu denen auch Fälle von Hasskriminalität und damit auch antisemitische Straftaten zählen. Im Gegensatz zu Österreich, wo Hasskriminalität als eigenständiges Phänomen auch gesondert statistisch erfasst wird,² sind der statistischen Erfassung antisemitischer Straftaten in Deutschland durch diese Subsumierung auf Grundlage eines veralteten Extremismus-Modells bereits Grenzen gesetzt (vgl. kritisch dazu Kaggel/ Loy 2024): Dafür ist nämlich in wesentlicher Weise erforderlich, dass die Beamte_innen ein antisemitisches und somit „politisches“ Motiv ausmachen können. Dass dies nicht flächendeckend der Fall ist, zeigt ein Vorfall, der RIAS Nordrhein-Westfalen gemeldet wurde. Ein älteres Ehepaar – der Mann ist Israeli, seine Frau deutsche Jüdin –, das sich vor Ort für jüdisches Leben engagiert, wurde zu Hause von einem Mann bedroht. Mitte Oktober 2023 klingelte ein Mann an ihrer Tür und droht:

„Beim nächsten Mal komme ich mit meinem großen Aschenbecher und da passt die Asche von 500 Güterwagen rein.“

Als das Ehepaar nach dem ersten Vorfall diesen bei der nächsten Polizeidienststelle zur Anzeige bringen wollte, riet ihnen der Polizeibeamte vor Ort von einer Anzeige ab und begründete das auch damit, dass er den antisemitischen Charakter und den bedrohlichen Inhalt der Aussage nicht zu erkennen vermochte. Nach Rücksprache mit den Betroffenen übermittelte RIAS Nordrhein-Westfalen den Vorfall an den Kölner Staatsschutz, der die Ermittlungen aufnahm (RIAS Nordrhein-Westfalen 2024, 39). Der Vorfall zeigt exemplarisch, dass Antisemitismus nicht einheitlich von der Polizei

² Zur polizeilichen Erfassung von Hasskriminalität in Österreich siehe Fuchs (2021).

erkannt wird. Wenn das antisemitische Motiv nicht ausgemacht wird, kann die Straftat folgerichtig nicht in der Statistik politisch motivierter Kriminalität erfasst werden.

Vor dem Hintergrund des enormen Dunkelfelds antisemitischer Straftaten und des fehlenden Vertrauens von Betroffenen in die Strafverfolgungsbehörden führte der Bundesverband RIAS im Projekt „*Austausch von Polizei und Zivilgesellschaft zu Antisemitismus 2022*“ elf Expert_inneninterviews (Helfferich 2019) mit Vertreter_innen unterschiedlicher deutscher Landeskriminalämter (P), der Justiz (J), Wissenschaft (W) und Zivilgesellschaft (Z).

Nach einer Besprechung des von RIAS verwendeten Antisemitismus-Begriffs und seiner praktischen Anwendung (Kap. 2) sowie einer allgemeinen Einführung in das Verständnis von Antisemitismus aus der Perspektive von Betroffenen bei der Polizei (Kap. 3) ziehen wir die von uns geführten Interviews heran, um zu einem besseren Verständnis der Grenzen und Leerstellen des KPMD-PMK in der Erfassung und Registrierung antisemitischer Straftaten in Deutschland zu gelangen. Dafür soll ein Fokus auf strukturelle Hürden gelegt werden, die auf der spezifischen Verfasstheit der Statistik beruhen, aber bereits auf der Definitionsebene beginnen (Kap. 4 und 5). Zudem sollen das zugrunde liegende Verständnis von Antisemitismus sowie die individuelle Sensibilität der Befragten für das Thema Antisemitismus herangezogen werden (Kap. 6).

2. Perspektiven auf Antisemitismus

In der empirischen Antisemitismus-Forschung lassen sich drei Perspektiven ausmachen: (1) die Einstellungsforschung, (2) der Fokus auf antisemitische Handlungen und (3) die Betroffenenperspektive. Während die Einstellungsforschung auf Basis von Repräsentativbefragungen erhebt, wie verbreitet antisemitische Einstellungen sind (vgl. Küpper u. a. 2023), werden beim Fokus auf antisemitisches Handeln etwa die polizeilichen Statistiken zu politisch motivierter Kriminalität im Bereich Antisemitismus untersucht. Nach Tabea Adler und Marina Chernivsky stellt dieser Zugang, zu dem inzwischen auch zivilgesellschaftliche Statistiken zu zählen seien, den „*meistdiskutierten Zugang zu Antisemitismus dar*“ (Adler/Chernivsky 2023, 113–114). Der dritte Fokus rückt die Perspektive und Wahrnehmung von Betroffenen in den Vordergrund. In der Antisemitismus-Forschung im deutschsprachigen Raum spielt diese weiterhin häufig eine untergeordnete Rolle (Kopp/Poensgen 2020, 218). Studien wie jene der Grundrechtsagentur der Europäischen Union (FRA) zu den Erfahrungen und Wahrnehmungen, die Jüdinnen_Juden in Bezug auf Antisemitismus machen, verweisen auf die Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung von Jüdinnen_Juden und der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft (FRA 2024). Das betrifft etwa die Einschätzung, wie sich Antisemitismus über die vergangenen Jahre verändert hat, aber auch die Bewertung, ob eine Handlung überhaupt als antisemitisch zu klassifizieren ist. Dass die Wahrnehmung der Betroffenen für ein umfassendes Verständnis von Antisemitismus allerdings zentral ist, veranschaulicht folgendes Zitat aus einem Interview zu den Nachwirkungen des rechtsextremen Terroranschlags in Halle (Saale) 2019:

„Dieser Anschlag hat natürlich was ausgelöst. Bei jüdischen Leuten noch mehr als bei anderen, weil [...] es triggert einfach. Das macht Angst, man überlegt, soll man jetzt doch gehen. Und dieses Schweigen der nicht-jüdischen Leute drum herum, die ja Freunde und Bekannte sind, das bringt einen in eine ganz isolierte Situation“ (Bundesverband RIAS 2021, 23).

Für ein umfassendes Verständnis von Antisemitismus bedarf es demnach einerseits einer „*systematische[n] Untersuchung [...] der antisemitischen Vorfälle und Straftaten – also der Handlungen von Antisemiten_innen – sowie andererseits der Wahrnehmungen des Problems durch die Betroffenen, in aller Regel also durch Jüdinnen_Juden*“ (Kopp/ Poensgen 2020, 218–219).

Die Erfassung antisemitischer Vorfälle durch RIAS bezieht die Betroffenenperspektive systematisch ein und basiert auf der Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), die von RIAS für den deutschsprachigen Raum spezifiziert und operationalisiert wurde (Bundesverband RIAS 2024). Bei der Abgrenzung zwischen israelbezogenem Antisemitismus und legitimer Kritik an israelischer Politik orientiert sich RIAS zudem an der von Natan Sharansky vorgeschlagenen Trias aus Dämonisierung, Delegitimierung und doppelten Standards (Sharansky 2004, 3–4). Die vom Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. vor der Gründung von RIAS Berlin operationalisierte Arbeitsdefinition Antisemitismus stellt die Arbeitsgrundlage von RIAS dar und lautet:

„Der Antisemitismus beschreibt gesellschaftlich tradierte Wahrnehmungen eines fremdkonstruierten jüdischen Kollektivs. Die Wirkmächtigkeit dieser Fiktionen zeigt sich in der Verbreitung antisemitischer Einstellungen, öffentlicher Debatten und kann sich als Hass gegenüber Jüdinnen_Juden ausdrücken. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein. Oft enthalten antisemitische Äußerungen die Anschuldigung, die Jüdinnen_Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass ‚die Dinge nicht richtig laufen‘. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt negative Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge“³ (Bundesverband RIAS o. J.).

RIAS unterscheidet ausgehend von der IHRA-Arbeitsdefinition fünf inhaltliche Erscheinungsformen von Antisemitismus: (1) israelbezogener Antisemitismus, (2) Post-Shoah-Antisemitismus, (3) antisemitisches Othering⁴, (4) antijudaistischer Antisemitismus und (5) moderner Antisemitismus, wie etwa antisemitische Verschwörungsmythen. Die Erscheinungsformen von Antisemitismus treten dabei nicht zwangsläufig isoliert

³ Fett gesetzte Passagen und Begriffe wurden von RIAS hinzugefügt, um die Definition für den deutschen Kontext anzupassen.

⁴ Hierbei werden Betroffene aufgrund einer (angenommenen oder tatsächlichen) Zugehörigkeit zum Judentum antisemitisch konfrontiert oder als nicht zugehörig zur jeweiligen imaginären Wir-Gruppe adressiert.

voneinander auf, sondern gehen häufig mit anderen Formen einher. Neben den Erscheinungsformen von Antisemitismus weist RIAS in der Erfassung antisemitischer Vorfälle weitere Kategorien aus, wie etwa den Vorfalltyp, den Betroffenenhintergrund sowie die politisch-weltanschaulichen Hintergründe, von denen die Vorfälle ausgehen (Bundesverband RIAS 2024, 61–62). Diese Erfassungspraxis ermöglicht eine systematische Analyse und damit umfassende Lagebilder zur Qualität und Quantität antisemitischer Vorfälle (ebd., 7–9).

3. Antisemitismus-Verständnis und Betroffenenperspektive bei der Polizei

Wie bereits dargelegt, ist es für die Erfassung antisemitischer Straftaten in der Statistik politisch motivierter Kriminalität zentral, dass der Antisemitismus von der Polizei als solcher erkannt und berücksichtigt wird. Aktuelle empirische Befunde stützen den Befund, dass Polizist_innen mitunter Schwierigkeiten haben, aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus richtig einzuordnen. Dies gilt auch dafür, dass antisemitische Straftaten verstärkt nicht in der Mitte der Gesellschaft, sondern nur in sehr bestimmten politischen Bereichen, wie etwa in der rechtsextremen Szene, wahrgenommen werden, sofern ein Problembeusstsein überhaupt besteht (Adler/Chernivsky 2023, 111, Grimm u. a. 2024, Lorenz-Milord/Steder 2024). Dies spiegelt sich auch im KPMD-PMK wider, wo antisemitische Straftaten weit häufiger erkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus stehen. In der polizeilichen Arbeit werden zwei Kategorien antisemitischer Straftaten unterschieden. Einerseits gibt es Delikte, die per Gesetz als antisemitisch definiert sind, wie etwa die Leugnung des Holocaust oder das öffentliche Zur-Schau-Stellen von Symbolen verfassungswidriger Organisationen. Andererseits werden Straftaten erfasst, die als antisemitisch gelten, weil die Angriffsziele deshalb ausgewählt wurden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen wurden oder mit Jüdinnen_Juden in Verbindung gebracht werden. Erstere werden weit häufiger als antisemitische Straftaten erkannt. Gerade Formen wie der israelbezogene Antisemitismus oder verschwörungsideologische Formen des Antisemitismus dürften Polizist_innen aber vor besondere Probleme stellen, da diese im Besonderen nicht in Strafnormen wie der Volksverhetzung oder Verwendung verfassungsfeindlicher Symboliken aufgehen. Das bedeutet auch für die justizielle Bearbeitung eine Herausforderung – denn, wie ein_e Interviewpartner_in aus dem Bereich Justiz (J) formuliert:

„...wenn jemand vor der Synagoge steht und ‚Heil Hitler‘ brüllt, dann wird es eine antisemitische Straftat. Das erkennt irgendwie dann doch jeder. Alles, was diesem klassischen NS-Bild, NS-Antisemitismus entspricht, das kriegen die Polizeibehörden, das kriegt die Justiz hin. Schwieriger wird alles, was israelbezogener Antisemitismus ist. Schwieriger wird auch alles, was so verschwörungsideologische Antisemitismus ist“ (J1).

Gemäß einer Fußnote im Definitionssystem politisch motivierter Kriminalität soll zur Bewertung des Falls auch die Sicht der Betroffenen einbezogen werden. Diese können in der Regel nicht nur sehr genau einschätzen, ob sie Opfer eines Hassverbrechens geworden sind (siehe u. a. Coester 2017), sie haben auch durch EU-Recht verbrieft Rechte

auf Anerkennung ihrer Perspektiven und auf die Registrierung der gegen sie gerichteten Hassverbrechen (vgl. CERD 2005, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2012, ECRI o. J.; siehe zur widersprüchlichen Umsetzung auch Kaggl u. a. 2024, 22–23). Die Befragung der Betroffenen stellt auch einen wesentlichen Schritt in der Aufklärung von (antisemitischen) Straftaten dar, und wird von den uns befragten Polizist_innen als professionelle Verpflichtung erachtet (P1, P3). Dennoch bleibt offen, ob und inwiefern dies geschieht (J1, P1, W1, W2). Zwar ist die Befragung der Betroffenen Bestandteil der Ermittlungen, dennoch besteht hier aus strafrechtlicher Sicht eine Diskrepanz: Während aus Sicht der Betroffenen ihre Perspektive eine zentrale Rolle spielen sollte, wird dieser im deutschen Strafrecht nur eine geringe Rolle zuerkannt. Ein_e Interviewpartner_in weist darauf hin, dass Betroffene etwa vor Gericht oftmals nur an einem von mehreren Verhandlungstagen aussagen und das Gericht somit in der Beurteilung weitestgehend ohne die Betroffenen auskommt (J1).

4. Antisemitismus-Definition(en)

Das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) definiert antisemitische Straftaten als Taten, die „aus einer antijüdischen Haltung“ (BKA 2023) heraus begangen wurden. Mit dieser Definition wird der Fokus darauf gelegt, dass die antisemitische Einstellung bzw. (politische) Motivation der Täter_innen für die Tat handlungsleitend war. Es ist diese Motivation, die nachgewiesen werden muss, und nicht etwa der antisemitische Gehalt der Äußerung oder der tatsächlichen Handlung, respektive ihrer Auswirkung auf die Betroffenen. Exemplarisch zeigt sich die Problematik dieser Definition an einem Beispiel aus Thüringen: Beginnend etwa im Jahr 2018 wurde an mehreren Hauswänden teilweise großflächig der Schriftzug „Juden Jena“ gekritzelt. Damit soll ein Fußballverein aus der thüringischen Stadt herabgewürdigt werden. Auf eine Strafanzeige hin teilte die zuständige Ordnungsbehörde den Beschwerdeführenden mit, dass es sich nach Auffassung von Polizei und Staatsschutz nicht um antisemitische Schmierereien, sondern um szenetypische Fanbegriffe handele. Obwohl es sich hier durchaus um Fälle von Volksverhetzung handeln könnte, wurde ein unpolitisches Motiv aus der Fußballszenе angenommen, der Vorfall dadurch entpolitisiert und folglich aus der Statistik ausgeschlossen (Bundesverband RIAS 2022, 39–40).

Im Zweifelsfall hänge die praktische Einordnung oft auch von politischen Entscheidungen, etwa der zuständigen Innensenator_innen ab, die bei strittigen Straftaten zum Teil klare Handlungsanweisungen geben (P2). Dies habe etwa die zahlreichen Fälle der (sich antisemitisch betätigenden) Gegner_innen der Maßnahmen gegen das Corona-Virus bzw. von Personen betroffen, die sogenannte Judensterne mit der Inschrift „Ungeimpft“ trugen. Hier habe man sich an die Anweisungen von oben zu halten (P2). Die Hauptdefinition und erste Grundlage zur Bewertung antisemitischer Straftaten scheint allerdings weiterhin die tautologische Definition einer Straftat aus einer antijüdischen Haltung heraus zu sein.

Seit 2019 wird in den Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Melddienstes für politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) auch die IHRA-Arbeitsdefinition berück-

sichtigt. Allerdings fehlen in den Unterlagen zum KPMD-PMK die von der IHRA entwickelten praktischen Beispiele, die zur Veranschaulichung der abstrakten Definition dienen und u. a. Hilfestellungen im Erkennen von israelbezogenem Antisemitismus leisten.⁵ Diese finden sich zwar in einigen wenigen uns vorliegenden bundeslandspezifischen Leitfäden und fließen so potenziell in die praktische Arbeit mit ein. In anderen deutschen Bundesländern sind die Beispiele hingegen nicht mit aufgenommen worden, wiederum andere haben überhaupt keine derartigen Leitfäden verabschiedet. Zwar habe die IHRA-Arbeitsdefinition ebenfalls Einzug gehalten und sei diese zumindest laut BKA jedem_r Polizeibeamt_in bekannt, jedoch sei jeder Aspekt der Definition auch zuvor bereits in den Unterlagen vorhanden gewesen. Die IHRA-Definition sei übernommen worden, damit man „*mit der Zivilgesellschaft ungefähr denselben Sprachgebrauch hat*“ (P3). Schlussendlich wüsste aber ohnedies „*jeder, was das ist, ich denke mal jeder kann sich darunter etwas vorstellen*“ (P3). Jedenfalls „*keine so neue Erkenntnis [...], finde ich eindeutig, aber auch nichts großartig Neues für uns*“ (P5). Aus der tatsächlichen Praxis war die IHRA-Definition den von uns Befragten kaum (P2) oder überhaupt nicht bekannt (P4).

Gerade in Anbetracht der zum Teil gravierenden Wissenslücken von Polizist_innen vor allem niederer Dienstränge (vgl. Adler/Chernivsky 2023, Grimm u. a. 2024, Lorenz-Milord/Steder 2024) scheint die Verwendung von Arbeitsdefinitionen zu Antisemitismus zentral, um aktuelle Erscheinungsformen des Antisemitismus sicher zu erkennen und als solche zu registrieren. Wesentlich wäre aus unserer Sicht die Anwendung der Definition insbesondere in Fragen von israelbezogenem Antisemitismus. Gefragt zu dieser Thematik wird häufig auf die Unterschiede von Israelkritik und Antisemitismus eingegangen und weniger auf die Gemeinsamkeiten und die Spezifika des israelbezogenen Antisemitismus bzw. die Hilfestellung, welche die IHRA-Definition in dieser Hinsicht leisten könnte. So werden Israelkritik und Antisemitismus etwa als „*zwei völlig verschiedene Sachen*“ bezeichnet (P3, siehe auch P2):

„*Da handelt sich ja meistens um Politik von Israel. Also quasi eine Kritik am Staat oder am Judentum. Sind zwei völlig verschiedene Sachen*“ (P3).

Allerdings könne es Überschneidungen geben, wobei der Begriff der „Überschneidung“ selbst bereits aus der Logik der PMK-Themenfelder abgeleitet zu sein scheint. Nicht auf eine eigene Erscheinungsform mit besonderen Spezifika wird hier rekuriert, sondern auf eine Straftat, die in ihrer Motivation einen Israel-Bezug (Unterthemenfeld: „Israel“) sowie einen Antisemitismus-Bezug (Unterthemenfeld: „antisemitisch“) aufweise.

5 Die Beispiele umfassen verschiedene Ausdrucksformen von Antisemitismus und helfen, antisemitische Vorfälle im Alltag zu erkennen. Um die praktische Anwendung der Definition weiter zu unterstützen, wurde das IHRA-Handbuch erstellt (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2021). Das Handbuch wurde u. a. als Leitfaden entwickelt, um die Anwendung der Arbeitsdefinition Antisemitismus durch Beispiele zu erleichtern und gute Praktiken im Umgang mit ihr vorzustellen. Es zielt darauf ab, Organisationen bei der Nutzung der IHRA-Definition in verschiedenen Kontexten zu unterstützen.

Auch hier zeigt sich die Uneinheitlichkeit in Sensibilität und praktischem Umgang – so verweist eine weitere befragte Person auf praktische Unterscheidungskriterien in ihrer Abteilung in Fragen von israelbezogenem Antisemitismus:

„Wenn wir eine Straftat haben, die im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt ist, aber nicht antisemitisch ist, dann [...] steht in dieser KTA-Meldung⁶ nur das Themenfeld Israel und Palästina, nicht aber antisemitisch“ (P5).

Diese_r Mitarbeiter_in eines Landeskriminalamts (LKA) rekurriert als einzige_r auf den von seinem/ihrem Bundesland entwickelten praktischen Leitfaden, der auch die IHRA-Definition umfasst. Im Falle des Antisemitismus sei man besonders sensibel:

„Also, es wird ja sehr viel informiert, grade Antisemitismus ist ein besonders sensibles Thema aufgrund auch der Geschichte“ (P5).

Diese Geschichte sei aber nicht vorbei:

„und wir sehen jetzt ja immer wieder, dass die Dinge der Vergangenheit eben nicht in der Vergangenheit bleiben, [...] es gibt es nach wie vor, jetzt haben wir gerade in die Eskalation in Nahost, aber auch bei anderen Themenfeldern“ (P5).

Solche Sensibilität, die sich in der Entwicklung und Verwendung solcher Leitfäden ausdrückt und verstetigt, ist aber nicht bundeseinheitlich vorhanden (siehe auch Z2, Person aus der Zivilgesellschaft). Zudem bleibt letztlich aufgrund des Definitionssystems dennoch jede antisemitische Straftat auf bewusst handelnde Akteur_innen angewiesen, die sich aus mehr oder weniger manifest politischen Haltungen heraus antisemitisch betätigen – damit werden nuancierte Formen des Ressentiments sowie die Einschätzungen Betroffener strukturell zurückgesetzt.

5. Antisemitismus als Teil politisch motivierter Kriminalität: „Politische Motivation“ als Verzerrungsfaktor

Die Struktur der polizeilichen Arbeit sowie die Verfasstheit der Statistik selbst führen dabei zu weiterer Verzerrungsanfälligkeit. So ist in der Statistik *per definitionem* die (politische) Motivation respektive die „antijüdische Haltung“ nachzuweisen. Nicht nur die Sensibilisierung für die Thematik spielt hier eine wesentliche Rolle, sondern die Notwendigkeit dieser ohne Aussage der Beschuldigten sehr schwer nachzuweisenden Motivation. Das führt zur Frage: Wie wird die Motivation gemessen und wie wird im konkreten Fall vorgegangen?

„Das ist aber eher allgemein die Frage, wie kann man Motivation überhaupt erfassen? Also woher wissen die, welche Motivation vorlag? Also erstens, wie sensibel sind die überhaupt gegenüber den Begriffen? Wie gut kennen sie sich aus? Zweitens, welche Anforde-

6 Die Kriminaltaktische Anfrage (KTA) stellt die Grundlage für die Zuordnung in die PMK-Statistik dar und wird in der Regel von Ermittler_innen mit den aufgenommenen Informationen befüllt, bevor sie an die weiterverarbeitenden Kolleg_innen im entsprechenden LKA weitergeleitet wird.

rungen stellen sie daran, wie sich das in der Tat niedergeschlagen hat?“ (W2, Ansprechperson aus dem Bereich Wissenschaft).

Aufgrund der Verfasstheit des KPMD-PMK als einer Eingangsstatistik kommt dabei der aufnehmenden Person eine große Definitionsmacht zu.⁷ Sofern hier entschieden wird, dass es sich nicht um eine politisch motivierte Straftat handeln könne, können dies auch die zum Teil sehr umfangreichen Qualitätssicherungsmaßnahmen nur schwer ausgleichen. Besonders in kleinen Gemeinden könnte dies zu Herausforderungen für die Statistik führen (W2). Das bestätigt auch ein_e LKA-Expert_in:

„....weil wenn da vielleicht ein politisches Motiv eine Rolle spielen könnte, dann wird es nur da [im LKA oder der Staatsschutzdienststelle] erkannt und nicht in irgendeiner kleinen Inspektion, sage ich jetzt mal [...] beispielsweise, wo sonst weiß ich nicht Ladendiebstahl bearbeitet wird, der [Beamte] wird nicht gucken, welche Motivation dann eine Rolle gespielt hat“ (P5).

Im betreffenden Bundesland würden darum bei antisemitischen Vorgängen besonders strenge Qualitätskriterien angelegt. So würden Delikte wie Volksverhetzungen von der Stelle automatisch aus dem System gefiltert und alle sogenannten echten Staatsschutzdelikte⁸ geprüft, zu denen noch keine Meldung vorliegt:

„Über diese Vorgänge machen wir regelmäßig Recherchen, wenn wir noch keine Meldung haben. Und da auch: „horcht mal zu, die und die Vorgänge sind bei euch in Bearbeitung, wir haben hier noch keine Meldung – ist das nun PMK, ja nein, vielleicht?“ Dann sind die auch aufgefordert zu antworten. Das ist systemseitig und parallel guckt die Auswertung bei uns im LKA jeden Tag die Tagesberichte der Dienststellen draußen durch und fragt bei Erfordernis nach, weil da vielleicht ein politisches Motiv eine Rolle spielen könnte“ (P5).

Diese mehrstufigen Qualitätssicherungsmaßnahmen scheinen, besonders im Hinblick auf die sogenannten echten Staatsschutzdelikte, also etwa die erwähnte Volksverhetzung oder das Zeigen verfassungsfeindlicher Symboliken, jedenfalls im betreffenden Bundesland gut zu greifen – wie dies aber bei den „untypischeren“ Formen funktioniert, bleibt auch hier außen vor. Explizit gefragt nach einem untypischen Fall wird deutlich, wie wichtig Kontextinformationen sind, um korrekt zu klassifizieren. Das folgende Zi-

7 In Österreich wird versucht, dies durch vereinfachtes sogenanntes Flagging, mittels verpflichtender Hakensetzung in einem für alle Straftaten einheitlichen und digitalen Polizeiaktensystem zu verhindern. Dabei ist jede Straftat auch als vorurteilsgeleitet kennzeichnbar und alle Polizeibeamt_innen sind gemäß unserer Ansprechperson aus dem Bereich Wissenschaft bzw. der polizeilichen Hochschulehre in diesem Vorgehen geschult. Auch der Täter_innenorientierung habe man mit dem neuen Vorgehen, das die Opfergruppen stärker in den Fokus rückt, möglichst Einhalt gebieten wollen (W3). Das unterschiedliche Vorgehen könnte insgesamt zu einer vielfach höheren Aufnahme von Hasskriminalität durch die Polizei in Österreich im Vergleich zu Deutschland beitragen. So wurden etwa 2022 im neunmal so viele Einwohner_innen umfassenden Deutschland nur knapp doppelt so viele Fälle von Hasskriminalität registriert: Dies lässt sich auch an den Zahlen von OSCE/ODIHR (o. J.) ablesen (siehe hierzu auch Coester/Fuchs 2023).

8 Unter die sogenannten echten Staatsschutzdelikte fallen in Deutschland etwa die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a und 241a StGB (BKA 2023, 9).

tat zeigt aber auch, vor welchen Schwierigkeiten sich Polizist_innen in der Praxis sehen und wie viel Herleitungsvermögen und Fingerspitzengefühl dabei gefragt sein können:

„Ich habe auch schon vor zwei, drei Tagen über diesen Sachverhalt gegrübelt und konnte mich noch nicht entscheiden. Es wurde auf ein Fahrzeug aufgetragen ‚Fuck Jews‘. Dann wurde in unmittelbarer Umgebung eine Gruppe Jugendlicher mit Migrationshintergrund [eines osteuropäischen EU-Mitgliedslandes] festgestellt. Die wurden aber auch nicht als Täter aufgenommen. Also wurde dort nur festgestellt, also wurde noch nicht gesagt, sie sind vielleicht die Täter. Nun war es auf Englisch geschrieben, nicht auf Deutsch, da hatte der Kollege das bei ‚ausländische Ideologie‘ eingeordnet. Das finde ich nicht richtig, ausländische Ideologie. Ich bin aber noch am Überlegen, ob ich ihn zu ‚Rechts‘ oder zu ‚religiöse Ideologie‘ stecke. Da versuche ich noch, so ein bisschen Futter noch zu bekommen. Hab noch mal die Direktion angeschrieben, ob die Jugendlichen wirklich als Täter in Frage kommen. [...] Also, das ist so ein Fall, wo wir lange überlegen, auch im Team nochmal diskutieren werden: wie machen wir das nun?“ (P5).

6. Uneinheitliche Sensibilität für und Verständnis von Antisemitismus

Nicht nur die Anwendung der unterschiedlichen Antisemitismus-Definitionen, sondern auch das zugrunde liegende und daraus abgeleitete Antisemitismus-Verständnis sowie die Anwendung der vom BKA herausgegebenen weiterführenden Unterlagen sind gemäß unserer Interviewergebnisse als uneinheitlich zu charakterisieren. Ein_e Interviewpartner_in aus der Zivilgesellschaft fasst das wie folgt zusammen:

„Das scheint also in der bundesweiten Einheitlichkeit nicht immer so, also nicht immer einheitlich gehandhabt zu werden, also was Bezüge sind oder was eigentlich das Kriterium ist“ (Z1).

Auch aufgrund zivilgesellschaftlichen Drucks dürfte das Problembewusstsein für Antisemitismus in den Polizeidienststellen zwar im Allgemeinen und im höheren Dienst im Besonderen relativ hoch sein (Z1, W1). Dennoch scheint gerade in nicht spezialisierten Bereichen die Sensibilität für Antisemitismus starken Schwankungen zu unterliegen. Es bleibt zu bezweifeln, ob ein adäquates Problembewusstsein für Antisemitismus wirklich in der Breite der Behörden angekommen ist (Z1). Antisemitismus wird zusammenfassend bis heute nicht als eigenständige Ideologieform in seiner gesamten Komplexität wahrgenommen (Z1). Das Wissen zu Antisemitismus scheint selbst bei den von uns befragten Expert_innen unterschiedlicher LKAs zu schwanken. Eine Person, die auch in der polizeilichen Hochschulausbildung tätig ist, benennt etwa als klares Problem, dass Antisemitismus „sehr oft unterschwellig daherkommt. Wenn wir hier eine rechtsgerichtete Straftat gegen eine Asylantenunterkunft haben, dann ist das relativ offen und dann ist es auch deutlich erkennbar. Antisemitismus kommt gerne in der Verpackung daher und die macht es dann eben schwierig, sie als solche zu erkennen. Also, es sind häufig versteckte Symboliken oder unterschwellige Vorwürfe, die dann geäußert werden, und ja, da sind wir in der Tat dann eben der Problematik gegenübergestellt, dass wir die Motivation trotz der Verpackung dann erkennen“ (P1).

Insbesondere tagesaktuelle Entwicklungen im arabisch-israelischen Konflikt könnten laut einer _m weiteren Expert_in zu Herausforderungen in der statistischen Erfassung führen, wobei hier auch die praktische Entscheidungsfindung dargelegt wird:

„Ich finde es weniger schwierig, in einem Sachverhalt jetzt mal grundsätzlich zu erkennen, dass wir hier eine antisemitische Straftat vorliegen haben [...]. Ich sag jetzt mal bei einer antisemitischen Parole und dann wird das Hakenkreuz dazu geschmiert – das ist dann wieder ganz einfach, das ist dann wieder der Bezug zum Themenfeld Nationalsozialismus, Sozialdarwinismus, Verherrlichung, Propaganda, das ist Phänomenbereich ‚Rechts‘. Aber es ist eine Herausforderung, wenn es natürlich dann ja nicht diese eindeutigen Symboliken hat und auch gerade jetzt beim Komplex Nahost müssten wir hier auch gucken oha, jetzt sehen wir hier zwar einen Bezug zur Thematik Israel oder Palästina und wo ist dann aber die Grenze zwischen – ich sag jetzt mal Israelkritik – wann ist es aber antisemitische Israelkritik, wann ist das schon Hasskriminalität? Ja, wann ist es wirklich judenfeindlich? Also, wann geht es auch gegen die Religionsgemeinschaft in Gänze? Das sind auf jeden Fall Herausforderungen“ (P4).

Für eine andere von uns befragte Person aus einem LKA bereite das Erkennen einer antisemitischen Motivation dagegen überhaupt keine Probleme:

„Grundsätzlich sage ich aber auch, dass Einordnung antisemitischer Straftaten eher einfach ist. Die Verwendung des Wortes Jude oder des Davidsterns [im Zusammenhang mit Straftaten (etwa im Zuge von Beschimpfungen)] weisen zum Beispiel deutlich auf eine antisemitische Straftat hin“ (P2).

Das Erkennen solcher Straftaten sei auch viel einfacher als das Erkennen vieler anderer (P2). Wenig verwunderlich nennt die Person hier aber Beispiele, die ohnehin einfach gestrickt sind und eben keine chiffrierten Symboliken oder israelbezogenen Antisemitismus enthalten.

7. Fazit

Zusammenfassend lassen sich unterschiedliche Leerstellen in der Registrierung antisemitischer Straftaten feststellen. Dies betrifft insbesondere das Erkennen der politischen und antisemitischen Motivation, die die Straftat *per definitionem* anleiten muss. Dabei dürfte es leichter sein, solche Straftaten durch die Polizei zu erkennen, wenn sie einem der sogenannten klassischen Staatsschutzdelikte, gegen den Nationalsozialismus und seine Nachfolgeorganisationen gerichteten Paragraphen folgen, bei denen sich der Antisemitismus aus dem Sachverhalt offenkundig ergibt. Sobald der antisemitische Gehalt allerdings aus dem Kontext heraus abgeleitet werden muss, wird es gerade für die eine Anzeige aufnehmenden Beamten_innen schwieriger.

Antisemitismus ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das sich nicht auf die vermeintlichen oder tatsächlichen politischen Ränder der Gesellschaft abstellen lässt, was auch anhand des Antisemitismus mit Bezug auf den 7. Oktober und den Krieg in Israel und Gaza deutlich wird. Dieser Umstand wirkt einerseits unmittelbar auf die Betroffenen der antisemitischen Straftaten. Andererseits schränkt er die Aussagekraft des

polizeilichen Lagebilds antisemitischer Straftaten in Deutschland ein. Zu den Straftaten, die nicht zur Anzeige gebracht wurden, kommen also auch jene hinzu, die in der polizeilichen Erfassung zwar als Straftaten registriert werden, aber nicht als antisemitische klassifiziert wurden. Arbeitsdefinitionen, etwa jene der International Holocaust Remembrance Alliance, dürften hier hilfreich sein, sofern sie bekannt sind und auch tatsächlich zur Anwendung kommen. Dies dürfte allerdings nicht bundesweit einheitlich der Fall sein, obwohl die Definition seit 2019 Teil der Unterlagen des KPMD-PMK ist und auch in verschiedenen Leitfäden vorkommt. Zudem müssten immer auch die Perspektiven der Betroffenen systematisch einbezogen werden, da diese in der Regel eine ziemlich genaue Vorstellung davon haben, warum sie als Opfer ausgewählt wurden und ihnen per Gesetz der Anspruch auf Unterstützung und Information zukommt. Verfehlt die Polizei ihren Auftrag in dieser Hinsicht, trägt dies zu weiterem Vertrauensverlust bei. Um ein realistischeres und an den eigenen Bedürfnissen ausgerichtetes Lagebild zu erhalten, bleiben von Antisemitismus Betroffene in Deutschland daher in hohem Maße auf andere Instrumente und eine unabhängige Erfassung antisemitischer Vorfälle – nicht zuletzt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit – angewiesen.

Literatur

- Adler, Tabea/Chernivsky, Marina (2023) *Antisemitismus und Polizei aus der Betroffenenperspektive*. In: Kopke, Christoph/Salzborn, Samuel (Hg.) *Antisemitismus und Polizei: Das Beispiel Berlin*. Frankfurt a. M., 113–123.
- Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2021) *Handbuch zur praktischen Anwendung der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus*. Luxemburg.
- Antisemitismus-Meldestelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (2024) *Antisemitische Vorfälle 2023 in Österreich*, verfügbar unter: https://www.antisemitismus-meldestelle.at/_files/ugd/49f9f8_d528624080bf4695a0409af98528008e.pdf, 8. 10. 2024.
- BKA (Bundeskriminalamt) (2023) *Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität*. Stand: 21.06.23* – Gültig: ab 01.01.24, verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?blob=publicationFile&v=2>, 8. 10. 2024.
- BKA (Bundeskriminalamt) (2024) *Vorstellung der Fallzahlen zur Politisch motivierten Kriminalität 2023*, verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2023/PMKZahlen2023.html>, 8. 10. 2024.
- Bundesverband RIAS (2021) *Problembeschreibung. Antisemitismus in Baden-Württemberg*. Berlin.
- Bundesverband RIAS (2022) *Problembeschreibung. Antisemitismus in Thüringen*. Berlin.
- Bundesverband RIAS (2024) *Jahresbericht. Antisemitische Vorfälle 2023*. Berlin.
- Bundesverband RIAS (o. J.) *Arbeitsweisen*, verfügbar unter: <https://report-antisemitism.de/bundesverband-rias>, 8. 10. 2024.
- CERD (UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination) (2005) *General Recommendation XXXI on the Prevention of Racial Discrimination in the Administration and Functioning of the Criminal Justice System*, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/legal/general/cerd/2005/en/64371>, 8. 10. 2024.
- Coester, Marc (2017) *Das Konzept der Vorurteilskriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis*. In: Kopke, Christoph/Kühnel, Wolfgang (Hg.) Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke. Baden-Baden, 147–166.
- Coester, Marc/Fuchs, Walter (2023) *Vorurteilskriminalität in Deutschland und Österreich. Beitrag auf dem 28. Präventionstag in Mannheim*. Präsentation verfügbar unter: <https://dpt-statistisch.s3.eu-central-1.amazonaws.com/>

- <https://aws.com/dpt-digital/dpt-28/dateien/96/ha-tecrimemannheimcoesterfuchs.pdf>, 8. 10. 2024.
- ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) (o. J.) *General Policy Recommendations Addressed to the Governments of All Member States*, verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/ecri-standards.pdf>, 8. 10. 2024.
- Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union (2012) *Richtlinie 2012/29/EU. Über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten*, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012L0029.pdf>, 8. 10. 2024.
- FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) (2024) *Fundamental Rights Report 2024*, verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-fundamental-rights-report-2024_en.pdf, 8. 10. 2024.
- Fuchs, Walter (2021) *Hate Crime in Österreich. Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlagen, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilmotivierten Straftaten*. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), verfügbar unter: https://www.bmi.gv.at/408/Projekt/files/hc_pilotbericht_final_druck.pdf, 8. 10. 2024.
- Grimm, Mark u. a. (2024) *Wahrnehmungen von Antisemitismus und jüdischem Leben bei der Polizei: Eine Interviewstudie bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen*. EMPATHIA³ Working Paper Series, Nr. 1.
- Groß, Eva u. a. (2024) *Forschungsbericht: Jüdisches Leben und Alltag in Hamburg – LeAH*, verfügbar unter: <https://akademie-der-polizei.hamburg.de/resource/blob/943818/b9b831b5ba9bab70e8edaf028d1ae899/forschungsbericht-leah-do-data.pdf>, 8. 10. 2024.
- Gruber, Julius u. a. (2024) *Antisemitische Vorfälle nach den Massakern der Hamas am 7. Oktober. Die Rolle von Gelegenheitsstrukturen für das antisemitische Vorfallgeschehen in Deutschland*. RIAS Working Papers, Nr. 1, verfügbar unter: <https://www.report-antisemitism.de/workingpaper/>, 8. 10. 2024.
- Häfele, Joachim/Groß, Eva (2023) *Vorurteilsgeleitete Handlungen in urbanen Räumen*. In:
- Kemmesies, Uwe u. a. (HgInnen) Motra-Monitor #3, 460–471.
- Helfferich, Cornelia (2019) *Leitfaden- und Experteninterviews*. In: Baur, Nina/Blasius, Jürgen (HgInnen) Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, 669–686.
- Hendlmeier, Till (2024) *Ebenen der Anzeige antisemitischer Straftaten. Erfahrungen Betroffener mit den Reaktionen der Justiz*. In: ASJust Working Paper, Nr. 4, verfügbar unter: https://as-just.de/wp/wp-content/uploads/2024/07/AS-Just_WP_4.pdf, 8. 10. 2024.
- Kaggl, Colin/Loy, Bianca (2024) *Wie geeignet ist das Extremismusmodell des KPMD-PMK, um antisemitische Straftaten zu dokumentieren? Ergebnisse aus einem praxisorientierten Forschungsprojekt*. In: Kemmesies, Uwe u. a. (HgInnen) Motra-Monitor #4, 506–519.
- Kaggl, Colin u. a. (2024) *Antisemitische Straftaten dokumentieren: Leerstellen, Herausforderungen und Grenzen polizeilicher Statistiken*. In: Giesel, Linda/Borchert, Jens (HgInnen) Der Rechtsstaat im Kampf gegen Antisemitismus. Perspektiven auf Polizei, Justiz und Strafvollzug. Weinheim, 21–32.
- Kohlstruck, Michael u. a. (2020) *Rechte Gewalt und Prävention. Berliner Erfahrungen 2015–2017*. Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 72.
- Kopp, Julia/Poensgen, Daniel (2020) *Alltagsprägende Dynamiken: antisemitische Vorfälle in Deutschland*. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.) Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus. Bd. 8, Jena, 216–277.
- Küpper, Beate u. a. (HgInnen) (2023) *Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23*. Bonn.
- Lang, Kati (2018) *Rassistische Straftaten. Warum behördliche Statistiken nicht aussagekräftig sind*. In: Mediendienst-Integration, verfügbar unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Erfassung_rassistischer_Straftaten.pdf, 8. 10. 2024.
- Lorenz-Milord, Alexander/Steder, Alexander (2024) *Bildung gegen Antisemitismus für die Polizei: Das Beispiel Berlin*. In: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Nr. 245/246, 191–202.
- OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (o. J.) *Hate Crime Re-*

port, verfügbar unter: <https://hatecrime.osce.org/hate-crime-data.pdf>, 8. 10. 2024.

Recherche- und Informationsstelle
Antisemitismus Nordrhein-Westfalen
(2024) *Antisemitische Vorfälle in Nordrhein-Westfalen 2023*, verfügbar unter: <https://report-antisemitism.de/documents/>

Jahresbericht 2023 RIAS NRW.pdf, 8. 10.
2024.

Sharansky, Natan (2004) *3D Test of Anti-Semitism: Demonization, Double Standards, Delegitimization*. In: Jewish Political Studies Review, Nr. 16, 3–4.

Kontakt:

bianca.loy@rias-bund.de
colin.kaggl@rias-bund.de